

RS OGH 1995/11/22 1Ob627/95, 7Ob45/97m, 6Ob169/99t, 3Ob18/13p, 17Ob3/21x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AnfO §2

Rechtssatz

Bei der Beseitigung der Rückwirkungen eines Veräußerungsverbots und Belastungsverbots liegt eine Verbesserung der Befriedigungsaussichten eines Gläubigers, dem der Zugriff auf den damit belasteten Liegenschaftsbesitz seines Schuldners bis dahin verwehrt bleibt, besonders nahe. Hat der Anfechtungskläger einen solchen Sachverhalt dargetan, ist er damit dem ihm aufgebürdeten Beweis der wahrscheinlichen Verbesserung seiner Befriedigungsaussichten nachgekommen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 627/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 627/95

- 7 Ob 45/97m

Entscheidungstext OGH 04.06.1997 7 Ob 45/97m

Auch; nur: Bei der Beseitigung der Rückwirkungen eines Veräußerungsverbots und Belastungsverbots liegt eine Verbesserung der Befriedigungsaussichten eines Gläubigers, dem der Zugriff auf den damit belasteten Liegenschaftsbesitz seines Schuldners bis dahin verwehrt bleibt, besonders nahe. (T1)

- 6 Ob 169/99t

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 169/99t

Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 72/173

- 3 Ob 18/13p

Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 18/13p

- 17 Ob 3/21x

Entscheidungstext OGH 19.05.2021 17 Ob 3/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086614

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at